

Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 27. 9. 2017

Nummer 39*)

INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Gem. RdErl. 15. 9. 2017, Vertretung des Landes Niedersachsen 20120	1288	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 20. 9. 2017, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1288	RdErl. 27. 9. 2017, Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutzV	1290 78530
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Justizministerium	
RdErl. 7. 9. 2017, Übermittlung von Daten aus dem Pass- oder Personalausweisregister auf Ersuchen der Polizei	1288 21040	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
RdErl. 13. 9. 2017, Fachaufsicht über die anderen behördlichen Vermessungsstellen	1289 21160	Landeswahlleiterin	
C. Finanzministerium		Bek. 18. 9. 2017, Zugelassene Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 15. 10. 2017	1293
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Erl. 6. 9. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung)	1289 21147	Bek. 27. 9. 2017, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Galvanik Horstmann GmbH, Hildesheim)	1313
Bek. 6. 9. 2017, Anmeldung städtebaulicher Maßnahmen in das Förderungsprogramm des Landes; „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ — Programmjahr 2018 —	1289	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 5. 9. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Weiser GbR, Obernkirchen)	1313
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 19. 9. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ohmstede GbR, Bockhorn)	1314

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

A. Staatskanzlei**Vertretung des Landes Niedersachsen****Gem. RdErl. d. StK u. sämtl. Min. v. 15. 9. 2017**
— 201-01461/03 —

— VORIS 20120 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 12. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 578, Nds. Rpfl. S. 273),
zuletzt geändert durch
Gem. RdErl. v. 2. 3. 2017 (Nds. MBl. S. 254)
— VORIS 20120 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 2. 10. 2017 wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Nr. 1 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „die Oberfinanzdirektion Niedersachsen“ durch die Worte „das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften“ ersetzt.
2. Abschnitt IV Unterabschnitt A wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs und des Aufgabenbereichs der ihm nachgeordneten Behörden,“.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. das Landesamt für Steuern Niedersachsen in allen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs und des Aufgabenbereichs der ihm nachgeordneten Behörden,“.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 39/2017 S. 1288

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 20. 9. 2017 — 203-11700-5 PRT —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Luís Filipe Baptista da Cunha am 14. 9. 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Luísa Maria Marques Pais dos Santos Lowe, am 10. 7. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2017 S. 1288

B. Ministerium für Inneres und Sport**Übermittlung von Daten
aus dem Pass- oder Personalausweisregister
auf Ersuchen der Polizei****RdErl. d. MI v. 7. 9. 2017 — 22.2-12210/12224 —**

— VORIS 21040 —

1. Nach § 22 Abs. 2 PaßG vom 19. 4. 1986 (BGBl. I S. 537) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 24 Abs. 2 PAuswG vom 18. 6. 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung dürfen Pass- und Ausweisbehörden anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Pass- und/oder Personalausweisregister übermitteln.

Eine Datenübermittlung an Polizeibehörden ist zulässig, wenn

- die Polizei aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,
- sie ohne Kenntnisse der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und
- die Daten bei den Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können oder nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss.

Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister enthalten sind, müssen außerdem die im BMG enthaltenen Beschränkungen beachtet werden.

Gemäß § 22 Abs. 3 PaßG und/oder § 24 Abs. 3 PAuswG trägt die ersuchende Polizei die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

2. Ein Ersuchen darf nach § 22 Abs. 3 Satz 2 PaßG und/oder nach § 24 Abs. 3 Satz 2 PAuswG nur von Bediensteten gestellt werden, die von der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter dafür besonders ermächtigt sind.

2.1 Zur Ermächtigung für ihre Behörde sind befugt:

- im Bereich der Polizeidirektionen:
die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident und die Leiterinnen und Leiter der zugeordneten Polizeidienststellen;
- im Bereich des LKA:
die Präsidentin oder der Präsident des LKA.

2.2 Ermächtigt werden können:

- die Kommissarinnen und Kommissare vom Lagedienst,
- die Dienstabteilungsleiterinnen und Dienstabteilungsleiter sowie Dienstschriftleiterinnen und Dienstschriftleiter,
- die Leiterinnen und Leiter der Zentralen Kriminaldienste sowie der Kriminal- und Ermittlungsdienste,
- die Leiterinnen und Leiter Ermittlungen in den Zentralen Kriminalinspektionen,
- die Leiterinnen und Leiter der Kriminalfachinspektionen und Fachkommissariate,
- die Wachgruppenleiterinnen und Wachgruppenleiter beim Kriminaldauerdienst,
- die Leiterinnen und Leiter der Polizeistationen und Wasserschutzpolizeistationen,
- die Dezernatsleiterinnen und Dezernatsleiter im LKA,
- die Leiterinnen und Leiter Operative Maßnahmen/Mobiles Einsatzkommando (MEK) und die MEK-Gruppenleiterinnen und MEK-Gruppenleiter,
- die Leiterinnen und Leiter der operativen Sonderdienste.

2.3 Über den Personenkreis nach Nummer 2.2 hinaus können bei zusätzlichem Bedarf weitere Bedienstete ermächtigt werden.

2.4 Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach den Nummern 2.2 und 2.3 sind durch schriftliche Verfügung entsprechend zu ermächtigen. Den ermächtigten Bediensteten obliegt die Prüfung, ob die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für die Datenübermittlung vorliegen.

3. Auskunftersuchen an die Pass- und Personalausweisbehörden sind von der ersuchenden Polizei aktenkundig zu machen. Hierzu sind nach § 22 Abs. 3 PaßG und/oder § 24 Abs. 3 PAuswG über die durchgeführten Ersuchen besondere Aufzeichnungen zu führen, die folgende Daten enthalten:

- Aktenzeichen des Vorgangs,
- Datum des Ersuchens/der Übermittlung,
- ersuchte Pass- oder Personalausweisbehörde,
- Name und Anschrift der oder des Betroffenen,
- Anlass des Ersuchens/der Übermittlung,
- ersuchende Dienststelle, Name der oder des ermächtigten Bediensteten.

Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt, zu vernichten.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden und Polizeidienststellen
Gemeinden und Samtgemeinden

Nachrichtlich:
An die
Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 39/2017 S. 1288

Fachaufsicht über die anderen behördlichen Vermessungsstellen

RdErl. d. MI v. 13. 9. 2017 — 47-23020 —

— VORIS 21160 —

Die Fachaufsicht über die anderen behördlichen Vermessungsstellen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 NVermG obliegt dem MI.

Dieser RdErl. tritt am 28. 9. 2017 in Kraft.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 39/2017 S. 1289

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen (Richtlinie Familienförderung)

Erl. d. MS v. 6. 9. 2017 — 304-43 184-05/03-02 —

— VORIS 21147 —

Bezug: Erl. v. 15. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 1139), geändert durch
Erl. v. 17. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 867)
— VORIS 21147 —

Der Bezugsverlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 39/2017 S. 1289

Anmeldung städtebaulicher Maßnahmen in das Förderungsprogramm des Landes; „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ — Programmjahr 2018 —

Bek. d. MS v. 6. 9. 2017 — 501.1-21205.8.18 —

Bezug: RdErl. v. 15. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 593)
— VORIS 21075 —

Die Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrich-

tungen erfolgt auf der Grundlage der Artikel 104 b und 74 Abs. 1 Nr. 18 GG i. V. m. der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden.

Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind Einzelmaßnahmen, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen i. S. des BauGB.

Die für die Fortführung des Förderungsprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ maßgebende Verwaltungsvereinbarung 2018 ist noch nicht abgeschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung durchgeführt wird. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemeinden.

Förderrechtliche Grundlage für den Einsatz von Fördermitteln ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen (RL Investitionspakt Soziale Integration; siehe Bezugsverlass).

Das Land Niedersachsen ist analog des Subsidiaritätsprinzips der Städtebauförderung verpflichtet, insbesondere durch eine Begrenzung des Erneuerungsaufwands und des Erneuerungsumfangs einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Der beantragte Förderungsbetrag ist auf volle Tausender zu runden.

Die Anmeldungen sind in **dreifacher** Ausfertigung **bis zum 2. 1. 2018** beim jeweils örtlich zuständigen ArL einzureichen.

Zu den in das Förderungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG Begleitinformationen in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>) zu erfassen.

1. Erläuterungen

Gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen). Im Fall der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig.

Förderfähig sind insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren, im Übrigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration oder den sozialen Zusammenhalt im Quartier.

Gefördert werden Einrichtungen in Gebieten, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und des Landes aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung.

Ausnahmsweise kann die Förderung auch in Abweichung der in Absatz 3 genannten Gebiete erfolgen. Der besondere Bedarf zur Förderung einer Einrichtung zur sozialen Integration oder zum sozialen Zusammenhalt im Quartier ist darzustellen. Die Förderung muss im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Kommune erfolgen.

Ein Neubau ist nur in Gebieten zulässig, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und des Landes aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung und wenn das Fehlen der notwendigen Einrichtungen i. S. dieses Investitionspakts innerhalb dieser Gebiete nachgewiesen wird.

Insbesondere können Kindertagesstätten gefördert werden, die in das Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aufgenommen wurden.

Förderfähig sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, insbesondere der Einsatz von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern.

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Kommunen. Sie können die Fördermittel des Landes zusammen mit ihrem Eigenanteil im Rahmen der VV/VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO zur Durchführung der Maßnahme an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

2. Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular für das Programmjahr 2018 sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung. Mit der Anmeldung sind die in Nummer 7.4.2 des Bezugserrlasses aufgeführten Unterlagen vorzulegen.

Hinweis:

Die „Elektronischen Begleitinformationen“ zum Programmjahr 2018 werden zu gegebener Zeit vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit freigeschaltet. Eine Erfassung der in elektronischer Form erhobenen Begleitinformationen der neu angemeldeten Maßnahmen ist nur im Fall einer Neuaufnahme in das Förderungsprogramm erforderlich und erfolgt ggf. nach Mitteilung der Zugangsdaten.

Die RL Investitionspakt Soziale Integration steht auf der Internetseite des MS als Download zur Verfügung.

An die
Region Hannover, Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 39/2017 S. 1289

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern nach § 17 TierSchNutztV

RdErl. d. ML v. 27. 9. 2017 – 204.1-42503/2-728 –

– **VORIS 78530** –

Bezug: a) RdErl. 23. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1686)
– **VORIS 78530** –
b) RdErl. v. 27. 4. 2010 (Nds. MBl. S. 1176), geändert durch
RdErl. v. 21. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1298)
– **VORIS 78530** –

1. Rechtslage

1.1 Erfordernis der Sachkunde für Masthühnerhalterinnen und Masthühnerhalter

Personen, die 500 oder mehr Masthühner halten, müssen seit dem 30. 6. 2010 im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde oder der sonst nach Landesrecht beauftragten Stelle (zuständige Stelle) über ihre Sachkunde (Sachkundebescheinigung) sein (vgl. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 16 TierSchNutztV).

1.2 Anforderungen an die Sachkunde

Die Sachkundebescheinigung wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt,

1.2.1 wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweist, dass sie oder er für den Erwerb der Sachkunde einen von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang besucht hat und die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nachgewiesen worden ist oder

1.2.2 wenn die zuständige Behörde nach § 17 Abs. 5 TierSchNutztV von einer Prüfung absieht. Demnach muss zum Erwerb der Sachkunde nur in den Fällen, in denen nicht von einer Prüfung nach § 17 Abs. 5 TierSchNutztV abgesehen wird, ein Lehrgang mit entsprechender Prüfung absolviert werden.

1.3 Zuständige Behörde

Zuständige Stelle oder Behörde sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 1 Abs. 1 Nr. 10 AllgZustVO-Kom).

2. Lehrgang und Prüfung nach § 17 Abs. 2 und 3 TierSchNutztV

2.1 Allgemeine Anforderungen

2.1.1 Lehrgangsveranstalter sollen gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung von Bildung sein. Veranstaltungsort kann – vor dem Hintergrund der praktischen Übungen und Prüfung – auch ein Praxisbetrieb sein, in dem Masthühner gehalten werden. Die Anerkennung eines Lehrgangs erfolgt durch das ML. Für die Anerkennung sind das Konzept sowie die Unterrichtsmaterialien (wie z. B. Power-Point-Präsentation) vorzulegen.

2.1.2 Die im Rahmen des Lehrgangs erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sind in einer vom ML anerkannten Prüfung nachzuweisen.

2.1.3 Die Prüfung soll von einer amtlichen oder beamteten Tierärztin oder einem amtlichen oder beamteten Tierarzt der zuständigen Behörde abgenommen werden (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 TierSchNutztV). Alternativ kann auch eine von der zuständigen Behörde beauftragte Tierärztin oder ein von der zuständigen Behörde beauftragter Tierarzt prüfen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen (schriftlichen und mündlichen) sowie einem praktischen Teil (§ 17 Abs. 3 Satz 2 TierSchNutztV). Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 17 Abs. 3 Satz 4 TierSchNutztV genannten Gebiete.

2.1.4 Die Teilnahme am Lehrgang und das Bestehen der Prüfung sind von der Ausbildungsstätte und der zuständigen Behörde in einer Bescheinigung und dem Zeugnis (**Anlage 1**) zu dokumentieren.

2.1.5 Die Sachkundebescheinigung wird auf der Basis des als **Anlage 2** beigefügten Vordrucks von der für den Wohnort der Antragstellerin oder des Antragstellers zuständigen Behörde erteilt. Über die Erteilung der Sachkundebescheinigungen ist von der zuständigen Behörde Nachweis zu führen (z. B. Kopien der Sachkundebescheinigungen, Listung unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Rechtsgrundlage für die Erteilung sowie des Datums der Erteilung).

2.2 Lehrgang

2.2.1 Der Lehrgang soll mindestens 15 bis 20 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfassen (Lehrgangsdauer insgesamt drei Tage).

2.2.2 Der theoretische Teil des Lehrgangs umfasst insbesondere folgende Themenkomplexe:

2.2.2.1 Tierschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere

- Tierschutzgesetz (TierSchG): § 1 (Geflügel als Mitgeschöpf, vernünftiger Grund), § 2 (Tierhaltungsnorm – Verantwortung der Halterin oder des Halters vom Einstellen bis zum Abschluss der Verladung zwecks Transport zum Schlachtbetrieb), § 4 (ordnungsgemäßes Töten von Geflügel unter Betäubung), § 6 (Amputationsverbot), § 11 Abs. 8 (betriebliche Eigenkontrolle),
- TierSchNutztV (insbesondere §§ 3 und 4 sowie Abschnitt 4 „Anforderungen an das Halten von

Masthühnern“) i. V. m. den einschlägigen „Empfehlungen in Bezug auf Haushühner der Art *Gallus gallus*“ zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, angenommen vom Ständigen Ausschuss am 28. 11. 1995 (BANz 07.02.2000) — im Folgenden: Europaratsempfehlungen — (z. B. Artikel 4, 6, 7, 15, 17 und 22 sowie Anhang II der Europaratsempfehlungen),

- Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. 12. 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen (ABl. EU Nr. L 3 S. 1; 2006 Nr. L 113 S. 26), geändert durch Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), sowie TierSchTrV (insbesondere Beurteilung der Transportfähigkeit, Anforderungen an Transportbehältnisse [Eignung, Kapazität]),
- Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. 9. 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. EU Nr. L 303 S. 1; 2014 Nr. L 326 S. 6), geändert durch Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1), sowie TierSchIV (insbesondere ordnungsgemäßes Töten von Masthühnern unter Betäubung).

2.2.2.2 Grundkenntnisse über die Geflügelart wie

- bedarfsgerechte Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser,
- Anatomie und Physiologie der Tiere,
- arttypisches Verhalten,
- ordnungsgemäße Durchführung der (zweimal) täglichen Tierkontrolle,
- Anzeichen von Störungen des Allgemeinbefindens (Krankheiten, Verhalten, Schmerzen und Belastungen), erste Maßnahmen bei deren Auftreten, Umgang mit kranken und verletzten Tieren,
- ordnungsgemäßes Einstreumanagement (u. a. im Hinblick auf die Erhaltung der Fußballengesundheit),
- richtiger und sorgsamer Umgang mit den Tieren (Greifen, Einfangen [einschließlich des Einsatzes von Fangmaschinen], Tragen — Artikel 17 Nr. 4 der Europaratsempfehlungen ist zu beachten —, Ruhigstellen, Ver-, Be- und Entladen und Befördern), u. a. Leitlinie zum Verladen von Masthühnern und Masthühner-Elterntieren — Stand: 20. 7. 2015 (Anlage 1 zum Bezugserlass zu a),
- Auswirkungen des Transportes auf das Tier,
- Eignung von Betäubungs- und Tötungsverfahren, Kriterien einer ordnungsgemäßen Betäubung und Tötung oder Notschlachtung, Feststellung des Todes,
- Maßnahmen zur Vorbeugung des Ausbruchs und der Verbreitung von Krankheiten.

2.2.2.3 Tierseuchenrechtliche Aspekte, z. B.

- ViehVerkV,
- Geflügelpest-Verordnung,
- Hühner-Salmonellen-Verordnung,
- TierNebG und Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1; 2014 Nr. L 348 S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1),
- Reinigung, Desinfektion, persönliche Schutzausrüstung,
- Biosicherheitsmaßnahmen.

2.2.3 Innerhalb der Themenkomplexe wird die theoretische Ausbildung durch Demonstrationen und praktische Übungen vertieft.

2.3 Prüfung

2.3.1 Im schriftlichen Teil sind im Multiple-Choice-Verfahren mindestens fünf Fragen je Bereich der Kenntnisse i. S. des § 17 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 Buchst. a bis g TierSchNutztV zu stellen, wobei auch Mehrfachankreuzungen möglich sein müssen. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn mehr als 50 % der Fragen richtig beantwortet sind.

2.3.2 Die mündliche Prüfung des theoretischen Teils ist im Rahmen eines Gesprächs in Gruppen von maximal fünf Personen durchzuführen, wobei der Zeitumfang von 15 Minuten pro Person nicht überschritten werden sollte.

2.3.3 Der praktische Teil zum Nachweis der Fertigkeiten nach § 17 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 TierSchNutztV soll nach Bestehen der theoretischen Prüfung gegenüber einer Tierärztin oder einem Tierarzt i. S. der Nummer 2.1.3 nachgewiesen werden (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 TierSchNutztV).

2.3.4 Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im theoretischen und praktischen Teil mindestens eine ausreichende Leistung erbracht worden ist (§ 17 Abs. 4 TierSchNutztV).

2.3.5 Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der die Prüfung durchführenden Tierärztin oder dem die Prüfung durchführenden Tierarzt i. S. der Nummer 2.1.3 zu unterzeichnen ist.

3. Sachkunde für Personen, die Masthühner betreuen

Die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang und die bestandene Prüfung gelten auch als Nachweis der Sachkunde für Personen, die Masthühner betreuen oder Personen, die mit Masthühnern in Intensivtierhaltung umgehen, ohne Tierhalterin oder Tierhalter zu sein (vgl. § 17 Abs. 7 TierSchNutztV).

4. Sachkunde für Personen, die Masthühner-Elterntiere betreuen oder halten

Die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang und die bestandene Prüfung gelten auch als Nachweis der Sachkunde für Personen, die Masthühner-Elterntiere betreuen oder halten, wenn die besonderen Anforderungen der Masthühner-Elterntiere im Lehrgang behandelt wurden (vgl. § 2 Nr. 3 TierSchG).

5. Sachkunde für Personen, die Masthühner in extensiver Bodenhaltung oder ökologischer Haltung halten oder betreuen

Die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang und die bestandene Prüfung gelten auch als Nachweis der Sachkunde gemäß § 2 Nr. 3 TierSchG für Personen, die Masthühner in extensiver Bodenhaltung oder ökologischer Haltung halten oder betreuen.

6. Gebühren

Der für die zuständige Behörde mit der Vorbereitung und Teilnahme für den Sachkundelehrgang und die Prüfung sowie das Ausstellen der Sachkundebescheinigung entstehende Aufwand kann gegenüber den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern sowie Prüflingen gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. e i. V. m. Abschnitt V Nr. 1.3.1 der Anlage GOVV geltend gemacht werden.

7. Lehrgangsangebot

Die angeschriebenen Bildungseinrichtungen werden gebeten, dem ML bei Interesse entsprechende Lehrgangsangebote zur Anerkennung vorzulegen.

8. Hinweis

Sollte sich in der Praxis herausstellen, dass trotz vorgelegter Sachkundebescheinigung die Sachkunde nachweislich nicht gegeben ist, kommt die Anordnung einer Nachschulung etc. nach § 16 a TierSchG oder die Rücknahme oder der Widerruf der Sachkundebescheinigung in Betracht. Auch hierfür ist in der GOVV ein entsprechender Gebührentatbestand ausgewiesen (Abschnitt V Nr. 1.3.3 der Anlage GOVV).

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 28. 9. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu b tritt mit Ablauf des 27. 9. 2017 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände c/o NLT
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Nachrichtlich:
An
den Landesverband Niedersächsische Geflügelwirtschaft e. V.
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Beratungs- und Schulungsinstitut für den schonenden Umgang mit Schlacht- und Nutztieren
die DEULA Freren und DEULA Nienburg
das Lehr- und Forschungsgut Ruthe der Tierärztlichen Hochschule Hannover

— Nds. MBl. Nr. 39/2017 S. 1290

Anlage 1

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang
nach § 17 Abs. 2 TierSchNutzV

Frau/Herr
geboren am:
Geburtsort:
wohnhaft in:

hat am den Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für die Haltung von Masthühnern besucht.

In diesem Lehrgang wurden zusätzlich die besonderen Anforderungen an die Haltung von Masthühner-Elterntieren behandelt. *)

.....
Ort, Datum Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstätte

Landkreis/
kreisfreie Stadt

Zeugnis über eine Prüfung
nach § 17 Abs. 2 TierSchNutzV

Frau/Herr (weitere Daten siehe oben)

hat

am die Prüfung (Theorie am
Praxis am)

zur Erlangung der Sachkunde i. S. des § 17 TierSchNutzV i. d. F. vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. 6. 2017 (BGBl. I S. 2147), bestanden.

In den Prüfungen wurden zusätzlich die besonderen Anforderungen an die Haltung von Masthühner-Elterntieren abgefragt. *)

(Siegel)

.....
Ort, Datum Unterschrift der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes des Landkreises/der kreisfreien Stadt

Hinweis: Dieses Zeugnis ersetzt **nicht** die Sachkundebescheinigung nach § 17 TierSchNutzV. Mit diesem Zeugnis können Sie bei der für Ihren Wohnort zuständigen Veterinärbehörde eine Sachkundebescheinigung für Halterinnen und Halter von Masthühnern beantragen.

*) Gegebenenfalls streichen.

Anlage 2

Landkreis/kreisfreie Stadt

Sachkundebescheinigung
nach § 17 TierSchNutzV

Frau/Herr
geboren am:
Geburtsort:
wohnhaft in:

hat

- gemäß § 17 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 und 4
- gemäß § 17 Abs. 5 Nr. 1
- gemäß § 17 Abs. 5 Nr. 2
- gemäß § 17 Abs. 5 Nr. 3
- gemäß § 17 Abs. 5 Nr. 5
- Zutreffendes ankreuzen —

die Kenntnisse und Fähigkeiten bei der tiergerechten Haltung von Masthühnern i. S. des § 17 TierSchNutzV i. d. F. vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. 6. 2017 (BGBl. I S. 2147), nachgewiesen.

(Siegel)

.....
Ort, Datum Unterschrift der zuständigen Behörde

Landeswahlleiterin**Zugelassene Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl
am 15. 10. 2017****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 18. 9. 2017
— LWL 11411/10.2.8 —**

Für die Landtagswahl am 15. 10. 2017 sind die Landeswahlvorschläge folgender Parteien zugelassen worden:

Wahlvorschlagsnummer	Parteiename	Kurzbezeichnung
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	CDU
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE
4	Freie Demokratische Partei	FDP
5	DIE LINKE. Niedersachsen	DIE LINKE.
6	Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen	AfD Niedersachsen
9	Bündnis Grundeinkommen Landesverband Niedersachsen - Die Grundeinkommenspartei	BGE
13	Deutsche Mitte - Politik geht anders	DM
16	FREIE WÄHLER Niedersachsen	FREIE WÄHLER
17	Liberal-Konservative Reformer Niedersachsen	LKR Niedersachsen
18	Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Niedersachsen	ÖDP
19	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
20	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ Landesverband Niedersachsen	Tierschutzpartei
21	Piratenpartei Niedersachsen	PIRATEN
22	V-Partei ³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer	V-Partei ³

Gemäß § 22 Abs. 10 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. 2. 2017 (Nds. GVBl. S. 20), i. V. m. § 36 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. 8. 2017 (Nds. GVBl. S. 255), mache ich die zugelassenen Landeswahlvorschläge nachfolgend bekannt:

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Galvanik Horstmann GmbH, Hildesheim)****Bek. d. GAA Hannover v. 27. 9. 2017
— Hi 024443879-118 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Galvanik Horstmann GmbH, Daimlerring 2 B, 31135 Hildesheim, mit der Entscheidung vom 7. 9. 2017 eine Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanik).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid liegt in der Zeit **vom 4. 10. bis 18. 10. 2017 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Stadt Hildesheim, Markt 3, Zimmer C 249, 31134 Hildesheim,
montags bis mittwochs in der Zeit von 7.30 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74,
30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 39/2017 S. 1313

Anlage**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung****I. Entscheidung**

1. Gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der Galvanik Horstmann GmbH, Daimlerring 2 B, 31135 Hildesheim, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) mit einem Volumen der Wirkbäder von 49,7 m³ erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Postleitzahl, Ort: 31135 Hildesheim
Straße: Daimlerring 2 B
Gemarkung: Bavenstedt
Flur: 4
Flurstück: 1/175.

2. Die Genehmigung umfasst die im Antrag unter Formular 3.4 aufgeführten Betriebsteile.

3. Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen (Anlage 1*) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

4. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Weiser GbR, Obernkirchen)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 5. 9. 2017
— SHG-17-042-01-13.7 —**

Das Unternehmen Bioenergie Weiser GbR, Vehlener Straße 69, 31683 Obernkirchen, hat mit Schreiben vom 11. 5. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 3,14 MW am Standort 31683 Obernkirchen, Gemarkung Vehlen, Flur 1, Flurstücke 11/5 und 11/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung eines dritten BHKW zur Ermöglichung einer flexiblen Betriebsweise sowie die gasdichte Abdeckung des vorhandenen Gärrestlagers zur Zwischenspeicherung des Biogases.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage und ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor. Die beantragte Änderung beansprucht nur kleine Flächen. Die erforderliche Kompensation erfolgt gemäß den Festsetzungen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2017 S. 1313

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Ohmstede GbR, Bockhorn)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 19. 9. 2017
— 40211/1-1.2.2.2-13, OL OL17-070-01 —**

Die Firma Ohmstede GbR, Westersteder Straße 20, 26345 Bockhorn, hat mit Antrag vom 27. 3. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2 829 kW am Standort in 26345 Bockhorn, Westersteder Straße 20, Gemarkung Bockhorn, Flur 39, Flurstück 89/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Qualitätskriterien nach Nummer 2.2 der Anlage 3 UVPG liegen vor. Aufgrund der Entfernung kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2017 S. 1314